

Synopse zum Bericht und Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 30. Januar 2015

Anpassung kantonaler Richtplan
Beilage zur Vorlage Nr. 2434.3 | Laufnummer 14915

Februar 2015

Natur im Siedlungsgebiet S 5.3 und Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten S 5.4	1
Archäologische Fundstätten S 7.3	2
Fliessgewässer L 8.1	2
Skiabfahrten L 11.5	7
Streichung «Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee» V 2.3, V 12.2	8
Streichung «Verlängerung General-Guisan-Strasse» und «Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd» V 2.3, V 3.3 und V 12.2	9
Aufnahme Verbindung Industriestrasse – Autobahnanschluss Rotkreuz V 3.3 und V 12.2.....	12
Streichung Eigentrassee Feinverteiler V 6.8, V 12.2 und Teilkarte 6.3.....	13
Flankierende Massnahmen Kantonsstrassen V 3.6	15
Regionaler Bahnverkehr / Mittelverteiler: Streichung «Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost» V 5.3 und V 12.2.....	16
Energie E 15.....	18

Richtplantext alt

Richtplantext neu
Antrag des Regierungsrates

Richtplantext neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)

Natur im Siedlungsgebiet | S 5.3 und Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten | S 5.4

S 5.3 Natur im Siedlungsgebiet
S 5.3.1
Kanton und Gemeinden sorgen für ökologische Ausgleichsflächen auch in der Siedlung. Sie achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung. Dazu können sie:

- a. im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die naturnahe Umgebungsgestaltung aufnehmen;
- b. in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen.
- c.

S 5.3.2
Kanton und Gemeinden übernehmen durch überzeugende Beispiele bei den öffentlichen Anlagen und Bauten eine Vorbildfunktion.

S 5.4 Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten
S 5.4.1
Die Gemeinden sorgen für attraktive Naherholungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet. Sie fördern den Zugang und Erholungswert der öffentlichen Plätze und sichern den direkten und fussgängerfreundlichen Zugang in die Naherholungsgebiete. Aus jeder Siedlung sollten die Naherholungsgebiete schnell und gefahrlos erreichbar sein.

S 5.3 Natur im Siedlungsgebiet
S 5.3.1
Kanton und Gemeinden sorgen für ökologische Ausgleichsflächen auch in der Siedlung. Sie achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung. Dazu **können erlassen** sie:

- a. im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die naturnahe Umgebungsgestaltung **aufnehmen**;
- b. in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen **aufnehmen**.

S 5.3.2
~~Kanton und Gemeinden übernehmen durch überzeugende Beispiele bei den öffentlichen Anlagen und Bauten eine Vorbildfunktion.~~ Der Kanton und die Gemeinden gestalten und pflegen ihre Grundstücke naturnah. Bei Sport-, Spiel- und Parkanlagen sind die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen.

S 5.4 Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten
S 5.4.1
Die Gemeinden **und der Kanton** sorgen für attraktive Naherholungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet. Sie fördern den Zugang und Erholungswert der öffentlichen Plätze und sichern den direkten und fussgängerfreundlichen Zugang in die Naherholungsgebiete. Aus jeder Siedlung sollten die Naherholungsgebiete schnell und gefahrlos erreichbar sein.

S 5.3.2
~~Kanton und Gemeinden übernehmen durch überzeugende Beispiele bei den öffentlichen Anlagen und Bauten eine Vorbildfunktion.~~ Der Kanton und die Gemeinden gestalten und pflegen ihre Grundstücke naturnah. Bei Sport-, Spiel- und Parkanlagen sind **unter anderem** die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen.

Richtplantext alt

L 8.1.3

Kanton und Gemeinden renaturieren folgende überregionale Fließgewässer im Rahmen von Gesamtprojekten. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Zug	Arbach	K 11 - L 12
2	Zug	Grien- und Siehbach	J 11 - K 10
3	Zug	Mülibach	N 10 - O 10
4	Unterägeri	Bodenbächli	P 14
5	Unterägeri	Nübächli	P 15 - O 16
7	Unterägeri	Sanierung Wehr Schwelli	N 14
9	Menzingen	Edlibach	J 15 - K 16
10	Menzingen	Schwellibach	G 17 - J 17
11	Menzingen	Ziegelhofbach	L 18
12	Menzingen	Dürrbach	L 16, L 15, K 14, J 14
13	Baar, Steinhäusern	Chräbsenbach	H 9 - J 9
14	Baar	Chlingenbach	F 11, F 12 - G 11
15	Baar	Kräbsbach	G 12
16	Baar	Grütbach	L 12 - L 13
17	Baar	Lorze oberhalb Ziegelbrücke	H 12
19	Baar, Zug	Grossacherbach	J 12 - J 11

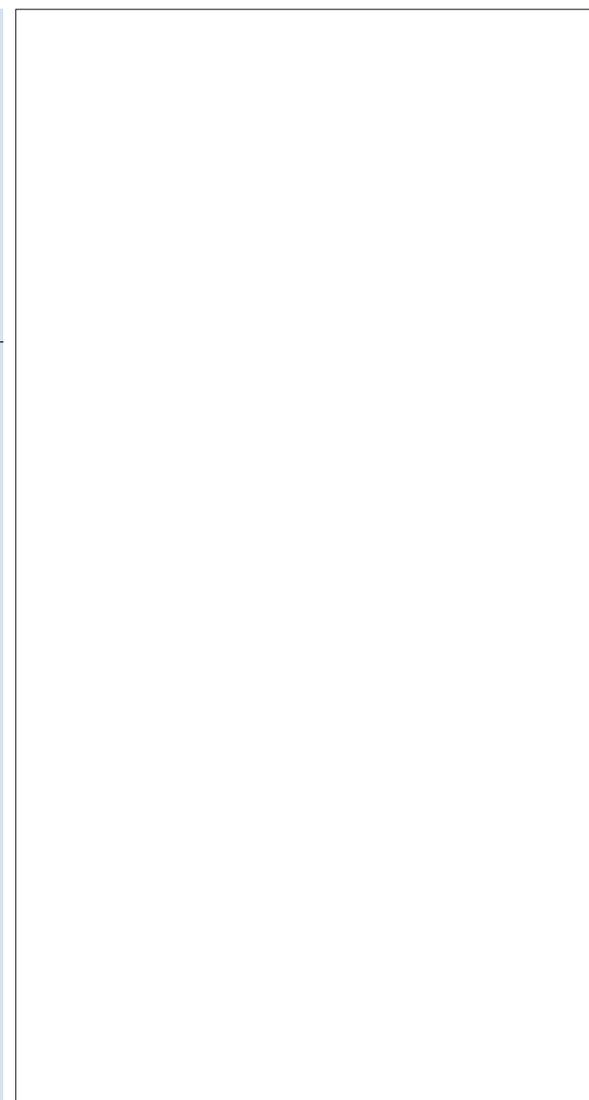
Richtplantext neu
Antrag des Regierungsrates

L 8.1.3

Kanton und Gemeinden renaturieren folgende **überregionale** Fließgewässer im Rahmen von Gesamtprojekten. **In der Richtplankarte sind die Hauptläufe der zu renaturierenden Gewässer abgebildet. Angrenzende Gewässerabschnitte und Seitenbäche bilden Teil der Projektierung.** Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Zug	Arbach	K 11 - L 12
2	Zug	Grien- und Siehbach	J 11 - K 10
3	Zug	Mülibach	N 10 - O 10
4	Unterägeri	Bodenbächli	P 14
5	Unterägeri	Nübächli	Q 14 - O 16
7	Unterägeri	Sanierung Wehr Schwelli	N 14
9	Menzingen	Edlibach	J 15 - L 17
10	Menzingen	Schwellibach	G 17 - J 17
11	Menzingen	Ziegelhofbach	L 18
12	Menzingen	Dürrbach	J 14 - K 14, K 15 - M 18
13	Baar, Steinhäusern	Chräbsenbach	H 9 - J 9
14	Baar	Chlingenbach	F 11, F 12 - G 11
15	Baar	Kräbsbach	G 12
16	Baar	Grütbach	L 12 - L 13
17	Baar	Lorze oberhalb Ziegelbrücke	H 12
19	Baar, Zug	Grossacherbach	J 12 - J 11

Richtplantext neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)



Richtplantext alt

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
20	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Letzi	G 11 - J 9
21	Cham	Wasenbächli	J 4 - J 5
22	Cham	Tobelbach	G 4 - G 6
23	Cham	Dürrbach	F 5 - G 5
24	Cham	Sanierung Wehr Obermühle	J 6
25	Cham	Sanierung Wehr Hammer	J 5
29	Hünenberg	Drälikerbach	J 2 - K 3
30	Hünenberg	Reuss Schachenweid-Sinserbrücke	N 2 - J 1
31	Hünenberg	Reuss Mühlauerbrücke-Reussspitz	D 1 - B 2
32	Risch	Aabach	R 6
33	Risch	Waldbach	O 4 - P 4
34	Risch	Helltobelbach	M 3 - N 3

Richtplantext neu
Antrag des Regierungsrates

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
20	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Letzi	G 11 - J 9
21	Cham	Wasenbächli	J 4 - J 5
22	Cham	Tobelbach	G 4 - G 6
23	Cham	Dürrbach	F 5 - G 5
24	Cham	Sanierung Wehr Obermühle	J 6
25	Cham	Sanierung Wehr Hammer	J 5
29	Hünenberg	Drälikerbach	H 2 - K 3
30	Hünenberg	Reuss Schachenweid-Sinserbrücke	M 3 - J 1
31	Hünenberg	Reuss Mühlauerbrücke-Reussspitz	D 1 - B 2
32	Risch	Aabach	R 6
33	Risch	Waldbach	O 4 - P 4
34	Risch	Helltobelbach	M 3 - N 3
35	Baar, Zug	Alte Lorze	J 8 - J 9
36	Menzingen, Neuheim	Sar-/Winzenbach	F 15 - J 18
37	Hünenberg, Risch	Dersbach, Schwelle GVRZ-Leitung	L 6
38	Unterägeri	Hüribach, Betonsperren Gmeind	P 15
39	Unterägeri	Hüribach, Holzsperrren Fuhrengatter	R 15
40	Oberägeri	Ijenbach, Durchlass Kantonsstrasse R	N 23
41	Baar, Menzingen	Lorze, drei Schwellen vor Höll	J 13
42	Baar, Unterägeri	Lorze, Durchlass Kantonsstrasse 381	M 14

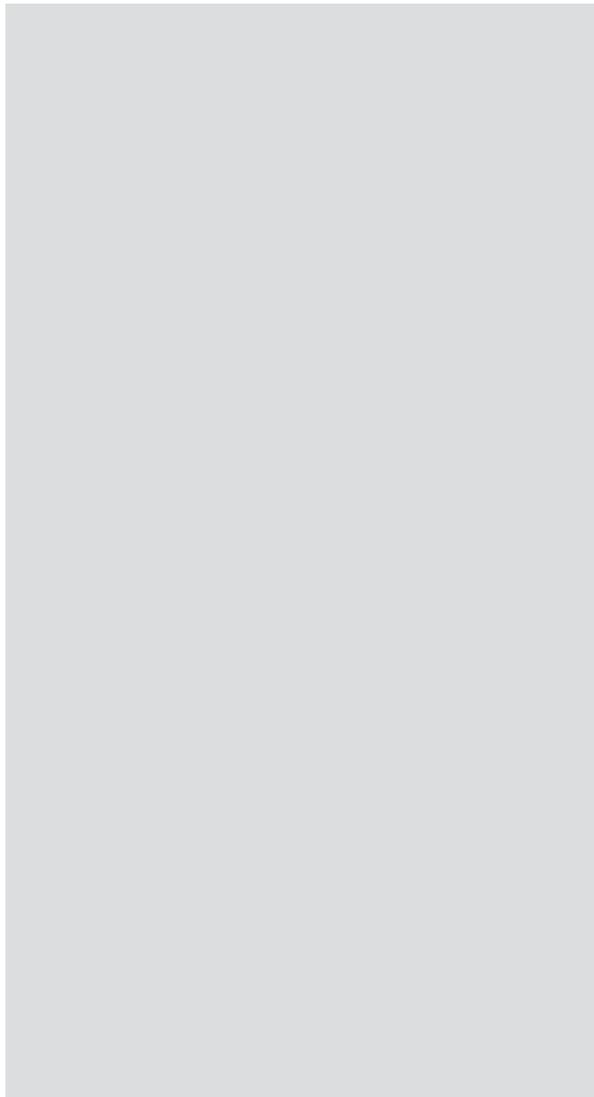
Richtplantext neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)

--

Richtplangentext alt

Richtplangentext neu
Antrag des Regierungsrates

Richtplangentext neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)



L 8.1.5
Die Liste Stand 2014 sieht folgende Prioritäten:

Priorität 1: Umsetzung bis 2022

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
9	Menzingen	Edlibach	J 15 - L 17
30	Hünenberg	Reuss Schachenweid- Sinslerbrücke	M 3 - J 1
31	Hünenberg	Reuss Mühlauerbrücke - Reussspitz	D 1 - B 2
35	Baar, Zug	Alte Lorze	J 8 - J 9

Priorität 2: Umsetzung bis 2028

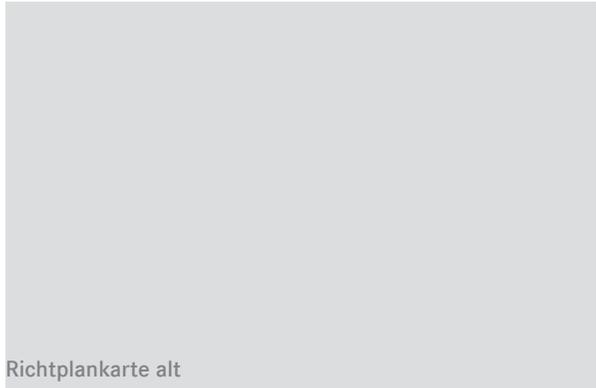
Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Zug	Arbach	K 11 - L 12
12	Menzingen	Dürrbach	J 14 - K 14, K 15 - M 18
20	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Letzi	G 11 - J 9

Priorität 3: Umsetzung bis 2034

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
5	Unterägeri	Nübächli	Q 14 - O 16
14	Baar	Chlingenbach	F 11, F 12 - G 11
29	Hünenberg	Drälikerbach	H 2 - K 3
32	Risch	Aabach	R 6
36	Menzingen, Neuheim	Sar-/Winzenbach	F 15 - J 18



Richtplankarte alt



Richtplankarte alt

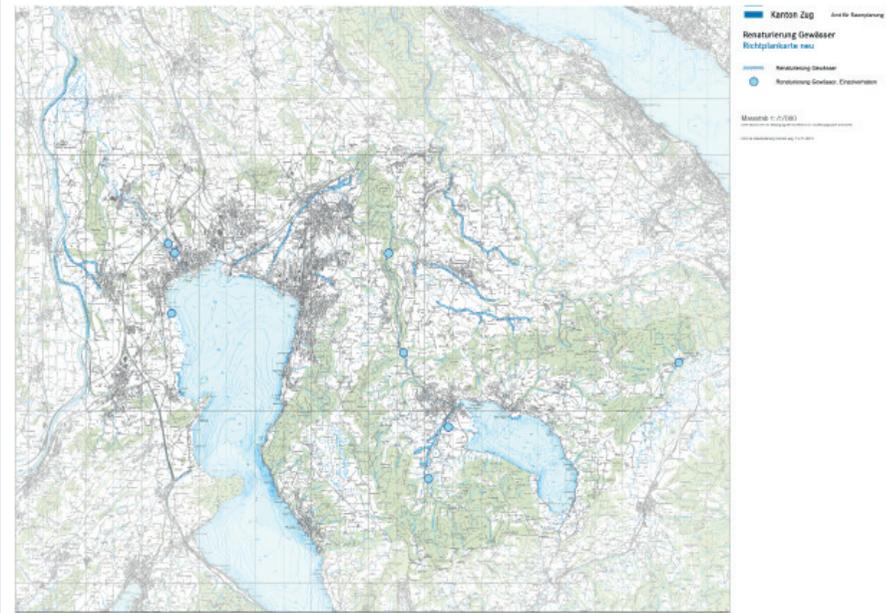
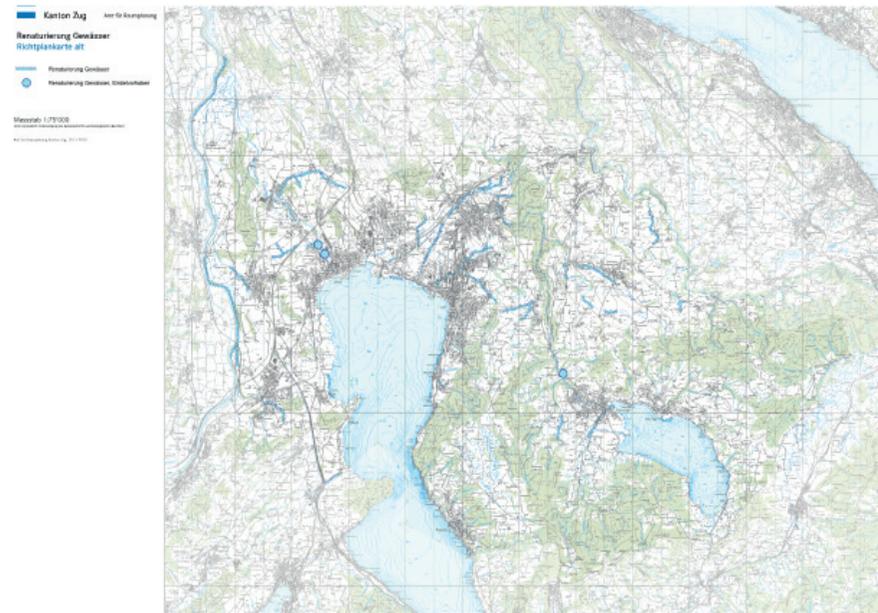
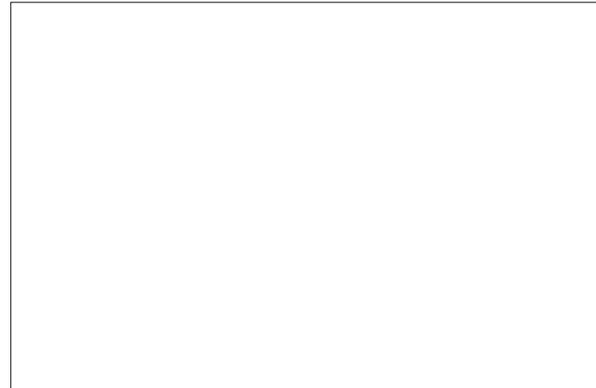
Richtplankarte neu
Antrag des Regierungsrates

L. 8.1.6
Bei folgenden Vorhaben ist die Fischgängigkeit wiederherzustellen. Sie stehen im Zusammenhang mit Kraftwerkanlagen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
24	Cham	Sanierung Wehr Obermühle	J 6
25	Cham	Sanierung Wehr Hammer	J 5

Richtplankarte neu

Richtplankarte neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)



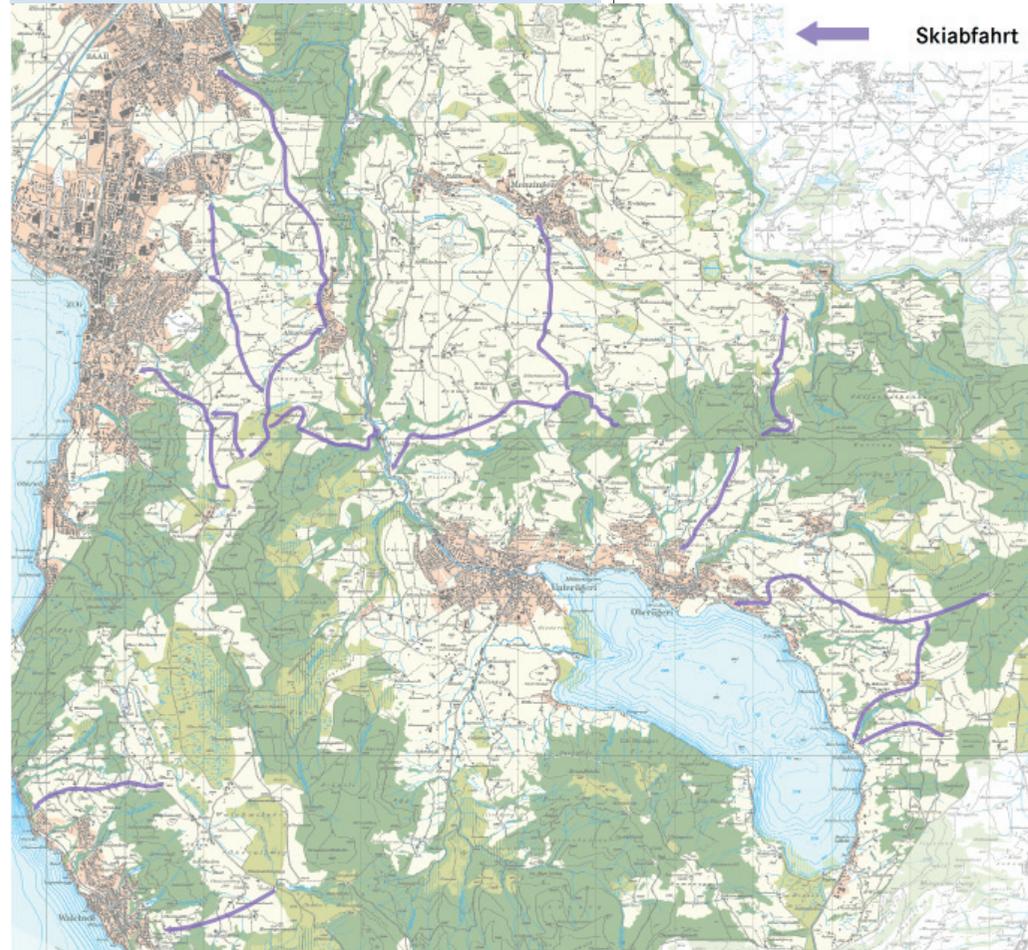
Richtplanteil alt

Richtplanteil neu
Antrag des Regierungsrates

Richtplanteil neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)

Skiabfahrten | L 11.5

Die Gemeinden sorgen für die Durchgängigkeit der Zuger Skiabfahrten.



Richtplammentext alt

Richtplammentext neu
Antrag des Regierungsrates

Richtplammentext neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)

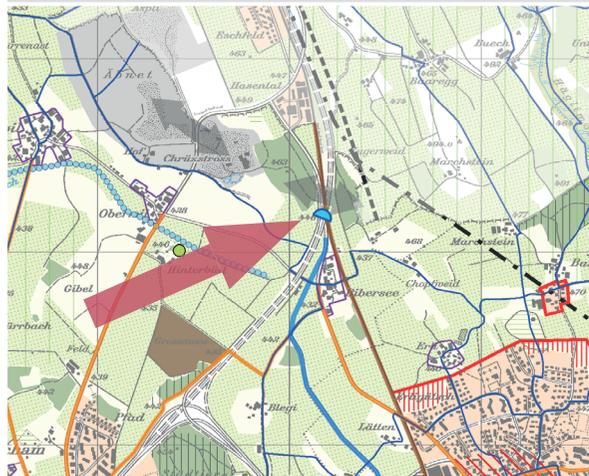
Streichung «Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee» | V 2.3, V 12.2

V 2.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee	F 7

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee ist mit dem Bund, dem Kanton Zürich und den Gemeinden zu koordinieren. Zum heutigen Zeitpunkt ist der Bedarf eines solchen N4-Anschlusses nicht gegeben. Mittelfristig, d.h. im Zeitraum 2010-2015, können die Zweckmässigkeit und der Bedarf eines N4-Anschlusses im Raum Bibersee überprüft werden.

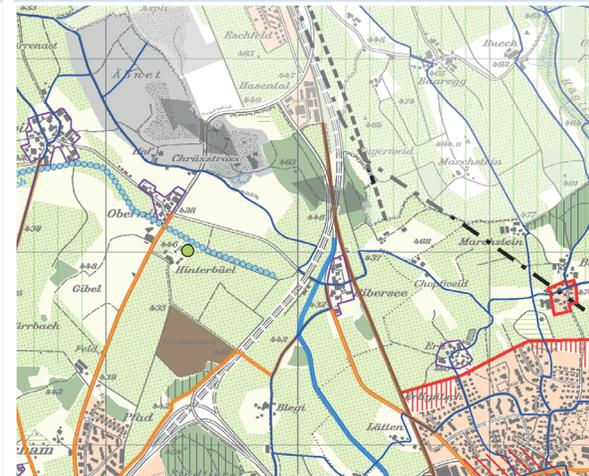


V 2.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee	F 7

~~Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee ist mit dem Bund, dem Kanton Zürich und den Gemeinden zu koordinieren. Zum heutigen Zeitpunkt ist der Bedarf eines solchen N4-Anschlusses nicht gegeben. Mittelfristig, d.h. im Zeitraum 2010-2015, können die Zweckmässigkeit und der Bedarf eines N4-Anschlusses im Raum Bibersee überprüft werden~~



Streichung Autobahn-Halbanschluss Bibersee

Richtplantext alt

Richtplantext neu
Antrag des Regierungsrates

Richtplantext neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)

V 12.2

Priorität 3: Baubeginn nach 2024 alt

Art	Nr.	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.3-2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee (F 7)

V 12.2

Priorität 3: Baubeginn nach 2024 neu

Art	Nr.	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.3-2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee (F 7)

Streichung «Verlängerung General-Guisan-Strasse» und «Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd» | V 2.3, V 3.3 und V 12.2

V 2.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse	J 8

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd ist mit dem Bund und den Gemeinden zu koordinieren. Der Anschluss wird nach der Eröffnung der durchgehenden Autobahn im Knonaueramt realisiert.

V 2.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse mit Verbindung nach Baar oder Zug	J 8

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd ist mit dem Bund und den Gemeinden zu koordinieren. ~~Der Anschluss wird nach der Eröffnung der durchgehenden Autobahn im Knonaueramt realisiert.~~ Der Kanton zeigt in einer verkehrlichen Gesamtstudie bis 2018 auf, wie sich der Autobahn-Halbanschluss mit einer Verbindung nach Baar oder Zug auf die Verkehrs- und Siedlungsstruktur im Raum Zug/Baar (Verdichtungsgebiet) auswirkt.

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd ist mit dem Bund und den Gemeinden zu koordinieren. ~~Der Anschluss wird nach der Eröffnung der durchgehenden Autobahn im Knonaueramt realisiert.~~ Der Kanton zeigt in einer verkehrlichen Gesamtstudie bis 2018 auf, wie sich der Autobahn-Halbanschluss mit einer Verbindung nach Baar oder Zug auf die Verkehrs- und Siedlungsstruktur im Raum Zug/Baar/**Steinhausen/Cham** (Verdichtungsgebiet) auswirkt.

Richtplantext alt

V 3.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Plan- quadrat
2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse	K 9 - J 8

Der Kanton überprüft 2014 - 2017 die Auswirkungen einer Streichung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse aus dem Richtplan für das Verkehrsnetz (inkl. Halbinschluss Steinhausen Süd). Er unterbreitet dem Zuger Kantonsrat bis 2018 eine Anpassung des Richtplans.

Richtplantext neu
Antrag des Regierungsrates

V 3.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Plan- quadrat
2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse Verbindung Autobahn-Halbinschluss Steinhausen Süd nach Baar oder Zug	J 8 - J10 /K 9

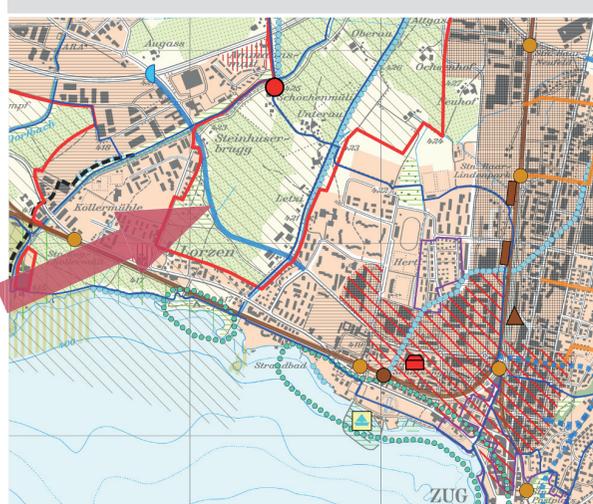
~~Der Kanton überprüft 2014 - 2017 die Auswirkungen einer Streichung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse aus dem Richtplan für das Verkehrsnetz (inkl. Halbinschluss Steinhausen Süd). Er unterbreitet dem Zuger Kantonsrat bis 2018 eine Anpassung des Richtplans.~~

Im Rahmen der Verkehrsstudie zur Verbindung Autobahn-Halbinschluss Steinhausen Süd nach Baar oder Zug (Kapitel V 2.3) überprüft der Kanton auch die Kapazitäten der Zubringerrouen auf die A4a (Nord- und Chamerstrasse). Bis 2018 unterbreitet er die Bestvariante dem Kantonsrat zur Festsetzung.

Richtplantext neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)

<p>Im Rahmen der Verkehrsstudie zur Verbindung Autobahn-Halbinschluss Steinhausen Süd nach Baar oder Zug (Kapitel V 2.3) überprüft der Kanton auch die Kapazitäten der Zubringerrouen auf die A4a (Nord- und Chamerstrasse). Bis 2018 unterbreitet er die Bestvariante dem Kantonsrat zur Festsetzung Beschlussfassung.</p>
--

Richtplammentext alt



V 12.2

Priorität 3: Baubeginn nach 2024 alt

Art	Nr.	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.3-1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd (J 8) gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse
Kantonsstrasse	V 3.3-2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse (K 9 - J 8)

Richtplammentext neu
Antrag des Regierungsrates



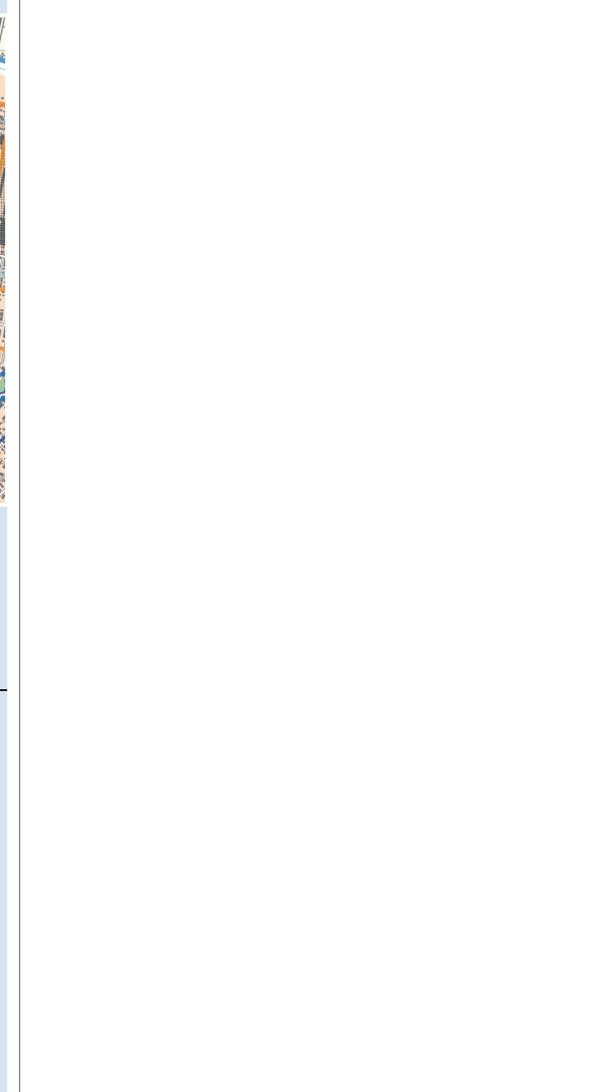
Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd mit Verbindung nach Baar oder Zug

V 12.2

Priorität 3: Baubeginn nach 2024 neu

Art	Nr.	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.3-1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse mit Verbindung nach Baar oder Zug (J 8)
Kantonsstrasse	V 3.3-2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse Verbindung Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd nach Baar oder Zug (K 9 - J 8) (J 8 - J 10 / K9)

Richtplammentext neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)



Richtplangentext alt

Richtplangentext neu
Antrag des Regierungsrates

Richtplangentext neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)

Aufnahme Verbindung Industriestrasse – Autobahnanschluss Rotkreuz | V 3.3 und V 12.2

V 3.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
-----	----------	-------------

Der Kanton untersucht die Fortsetzung der Kantonsstrasse ab dem Gebiet Bösch zum Autobahn-Anschluss Rotkreuz.

V 12.2

Priorität 3: Baubeginn nach 2024 alt

Art	Nr.	Vorhaben
-----	-----	----------

V 3.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
-----	----------	-------------

4 Erschliessung Industriegebiete Rotkreuz und Bösch (Hünenberg) M 4 - N 4

~~Der Kanton untersucht die Fortsetzung der Kantonsstrasse ab dem Gebiet Bösch zum Autobahn-Anschluss Rotkreuz.~~

Der Kanton untersucht die verschiedenen Varianten zur besseren Erschliessung der Industriegebiete Rotkreuz und Bösch (Hünenberg) an die A4 und an die Umfahrung Cham – Hünenberg. Der öffentliche Verkehr und der Langsamverkehr sind in die Überlegungen miteinzubeziehen. Bis 2018 unterbreitet er die Bestvariante dem Kantonsrat zur Festsetzung. Er arbeitet mit Bund und Gemeinden zusammen.

V 12.2

Priorität 3: Baubeginn nach 2024 neu

Art	Nr.	Vorhaben
-----	-----	----------

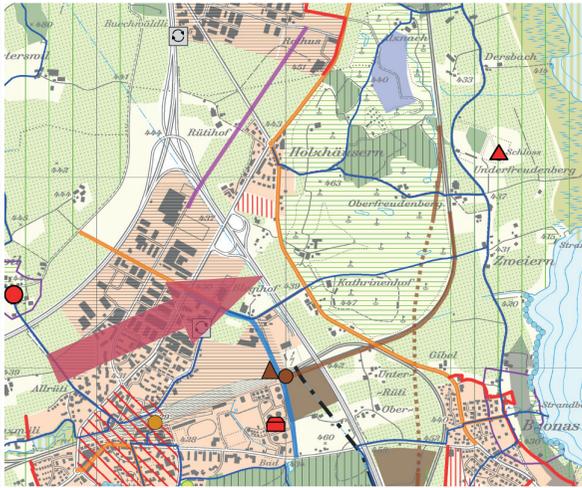
Kantons- V 3.3-4 Erschliessung Industriegebiete strasse Rotkreuz und Bösch (Hünenberg) (M 4 - N 4)

Der Kanton untersucht die verschiedenen Varianten zur besseren Erschliessung der Industriegebiete Rotkreuz und Bösch (Hünenberg) an die A4 und an die Umfahrung Cham – Hünenberg. Der öffentliche Verkehr und der Langsamverkehr sind in die Überlegungen miteinzubeziehen. Bis 2018 unterbreitet er die Bestvariante dem Kantonsrat zur **Festsetzung Beschlussfassung**. Er arbeitet mit Bund und Gemeinden zusammen.

Richtplammentext alt

Richtplammentext neu
Antrag des Regierungsrates

Richtplammentext neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)



Erschliessung Industriegebiete Rotkreuz und Bösch (Hünenberg)

Streichung Eigentrassee Feinverteiler | V 6.8, V 12.2 und Teilkarte 6.3

V 6.8

An der Weiterbearbeitung des nachfolgenden Vorhabens für das Hauptnetz des öffentlichen Feinverteilers besteht ein kantonales Interesse. Es ist räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und wird daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	ÖV-Feinverteilertrasse Rotkreuz Forren - N 4 - Hünenberg Bösch	M 5

Der Kanton konkretisiert zusammen mit den betroffenen Einwohnergemeinden die Streckenführung und schafft innert fünf Jahren die Voraussetzungen für die räumliche Festsetzung. Sofern notwendig, sichert der Kanton die Trassees mittels Planungszonen.

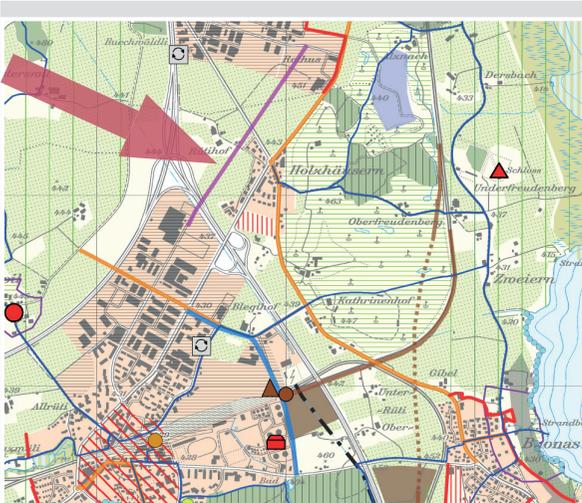
V 6.8

~~An der Weiterbearbeitung des nachfolgenden Vorhabens für das Hauptnetz des öffentlichen Feinverteilers besteht ein kantonales Interesse. Es ist räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und wird daher als Zwischenergebnis aufgenommen:~~

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	ÖV-Feinverteilertrasse Rotkreuz Forren - Hünenberg Bösch	N 4 - M 5

~~Der Kanton konkretisiert zusammen mit den betroffenen Einwohnergemeinden die Streckenführung und schafft innert fünf Jahren die Voraussetzungen für die räumliche Festsetzung. Sofern notwendig, sichert der Kanton die Trassees mittels Planungszonen:~~

Richtplangentext alt

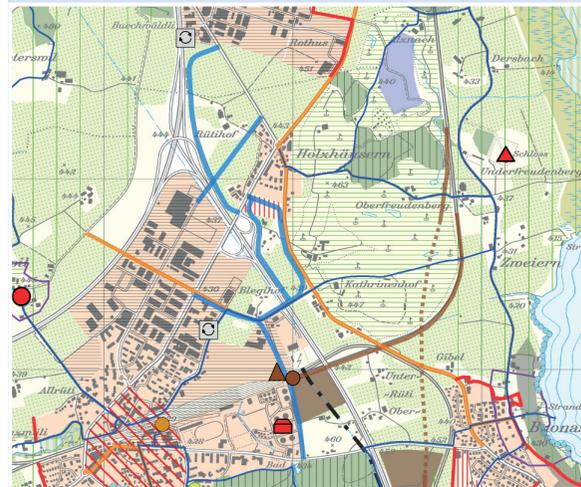


V 12.2

Priorität 2: Baubeginn bis 2024 alt

Art	Nr.	Vorhaben
Öffentlicher Verkehr	V 6.8-1	ÖV-Feinverteilertrasse Rotkreuz Forren - Hüenberg Bösch (N 4 - M 5)

Richtplangentext neu
Antrag des Regierungsrates



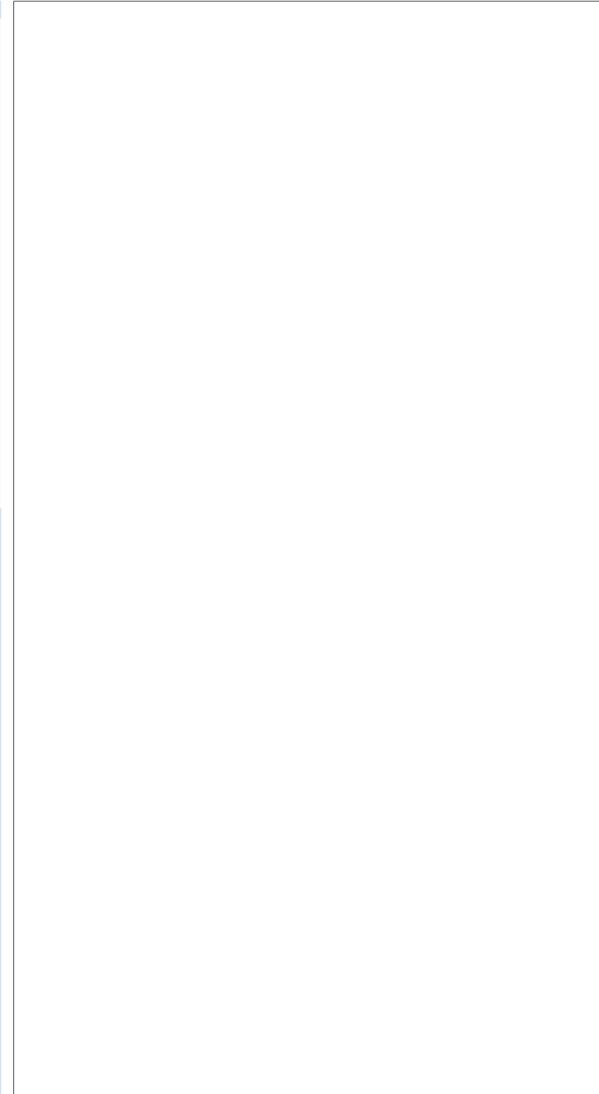
Streichung ÖV-Feinverteilertrasse Rotkreuz Forren-Hüenberg Bösch

V 12.2

Priorität 2: Baubeginn bis 2024 neu

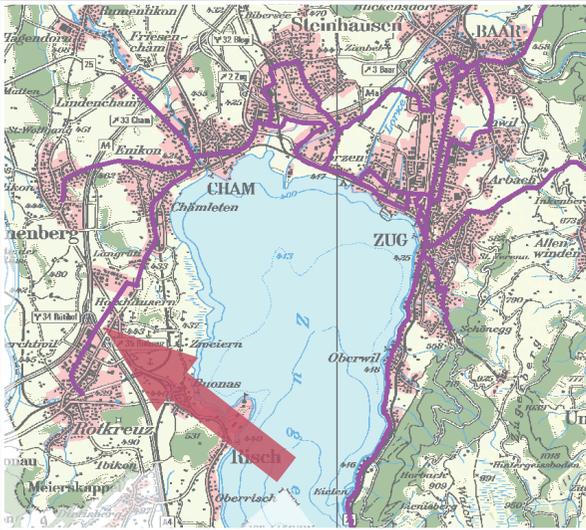
Art	Nr.	Vorhaben
Öffentlicher Verkehr	V 6.8-1	ÖV-Feinverteilertrasse Rotkreuz Forren - Hüenberg Bösch (N 4 - M 5)

Richtplangentext neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)



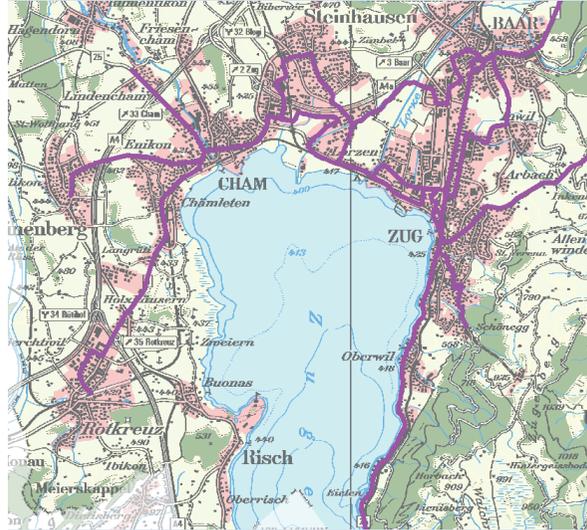
Richtplantext alt

Teilkarte V 6.3 alt (Ausschnitt)

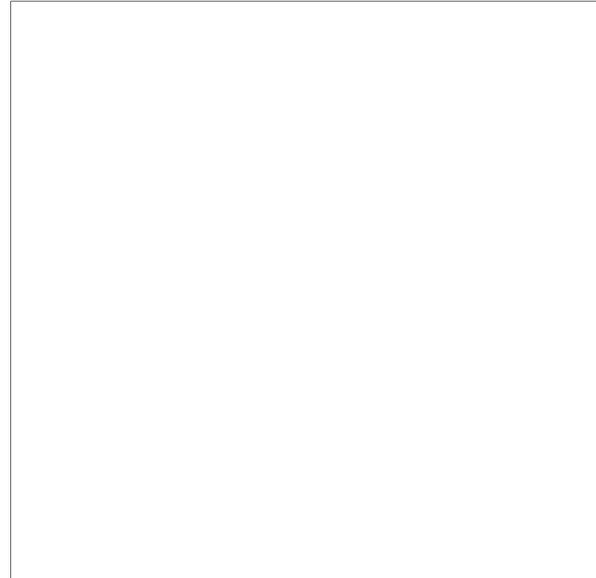


Richtplantext neu
Antrag des Regierungsrates

Teilkarte V 6.3 neu (Ausschnitt)



Richtplantext neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)



Flankierende Massnahmen Kantonsstrassen | V 3.6

V 3.6

Der Kanton Zug und die Gemeinden treffen gleichzeitig mit der Realisierung der vorgenannten Kantonsstrassen flankierende Massnahmen (z.B. verkehrsdosierende Massnahmen, Halbriegel, Riegel, Renaturierung), um die Ziele der Verkehrspolitik zu unterstützen:

V 3.6

Der Kanton Zug und die Gemeinden treffen gleichzeitig mit der Realisierung der vorgenannten Kantonsstrassen flankierende Massnahmen (z.B. verkehrsdosierende Massnahmen, ~~Halbriegel, Riegel, Renaturierung~~, verkehrsverlagernde, gestalterische Aufwertung der Strassenräume, Erhöhung der Aufenthaltsqualität, Förderung des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs), um die Ziele der ~~Verkehrspolitik~~ Gesamtentwicklung zu unterstützen. Damit entspricht der Beschluss wiederum dem heutigen Stand der Technik. Die flankierenden Massnahmen stellen immer einen Abwägungsprozess zwischen den unterschiedlichen Nutzergruppen dar. Im Fokus stehen Gesamtlösungen, welche allen dienen.

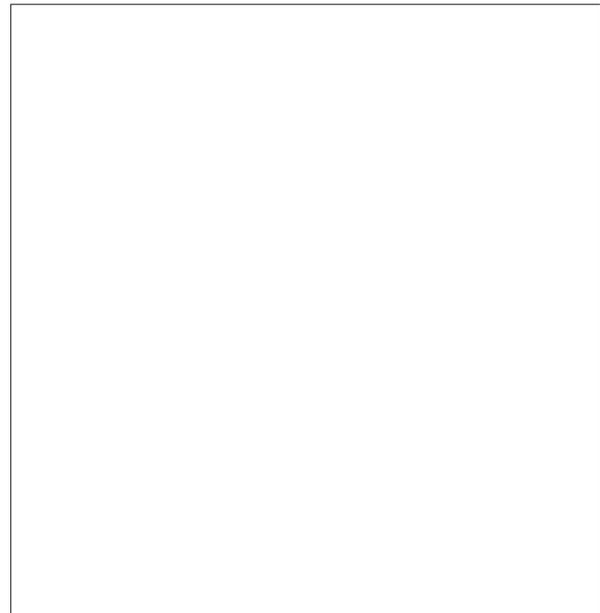
Richtplantext alt

- 1 Zuger-/Baarer-/Bahnhof-/Grabenstrasse sowie Bundesplatz, Alpenstrasse, Neugasse und Vorstadt mit der Realisierung der Nordzufahrt, der Tangente Neufeld und des Stadttunnels
- 2 Steinhäuserstrasse zwischen Chamerstrasse und Ammannsmatt mit der Realisierung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse
- 3 Zentrum von Unterägeri mit der Realisierung der Umfahrung Unterägeri
- 4 Zentrum Cham mit der Realisierung der Umfahrungen Cham - Hünenberg

Richtplantext neu
Antrag des Regierungsrates

- 1 Zuger-/Baarer-/Bahnhof-/Grabenstrasse sowie Bundesplatz, Alpenstrasse, Neugasse und Vorstadt mit der Realisierung der Nordzufahrt, der Tangente Neufeld und des Stadttunnels
- 2 Steinhäuserstrasse zwischen Chamerstrasse und Ammannsmatt mit der Realisierung ~~der Verlängerung der General-Guisan-Strasse~~ **des Neubaus Verbindung Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd nach Baar oder Zug**
- 3 Zentrum von Unterägeri mit der Realisierung der Umfahrung Unterägeri
- 4 Zentrum Cham mit der Realisierung der Umfahrungen Cham - Hünenberg
- 6 Chamerstrasse zwischen Kreisel Holzhäusern, Kreisel Rotkreuz Forren und dem Autobahnanschluss Rotkreuz mit der Realisierung der neuen Erschliessung Industriegebiete Rotkreuz und Bösch (Hünenberg)**

Richtplantext neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)



Regionaler Bahnverkehr / Mittelverteiler: Streichung «Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost» | V 5.3 und V 12.2

V 5.3
An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und werden als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
9	Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost	O 5

Der Kanton konkretisiert zusammen mit der SBB die Vorhaben Nr. 1, 8, 9, 10 und 11 mit Interessenlinien und schafft bis 2015 die Voraussetzungen für die räumliche Festsetzung. Die Nachbarkantone werden miteinbezogen. Sofern

V 5.3
An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und werden als Zwischenergebnis aufgenommen:

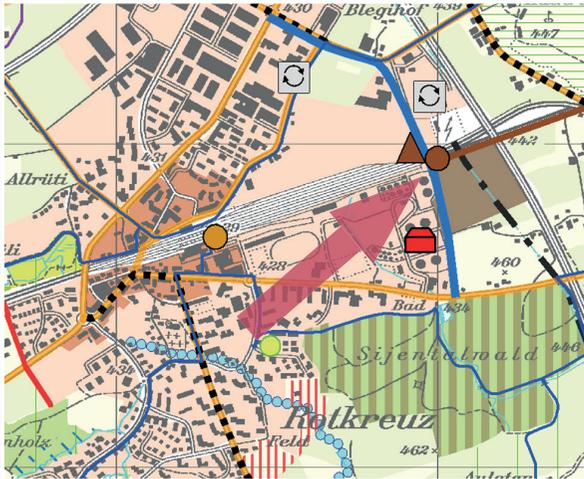
Nr.	Vorhaben	Planquadrat
9	Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost	O 5

Der Kanton konkretisiert zusammen mit der SBB die Vorhaben Nr. 1, 8, ~~9~~, 10 und 11 mit Interessenlinien und schafft bis 2015 die Voraussetzungen für die räumliche Festsetzung. Die Nachbarkantone werden miteinbezogen. Sofern



Richtplanteiltext alt

notwendig, beantragt der Kanton beim Bund die Raumfreihaltung mittels Projektierungszonen.



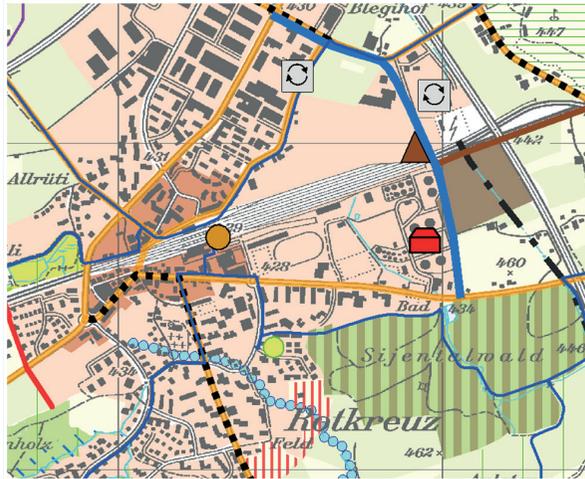
V 12.2

Priorität 3: Baubeginn nach 2024 alt

Art	Nr.	Vorhaben
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-9	Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost (0 5)

Richtplanteiltext neu
Antrag des Regierungsrates

notwendig, beantragt der Kanton beim Bund die Raumfreihaltung mittels Projektierungszonen.



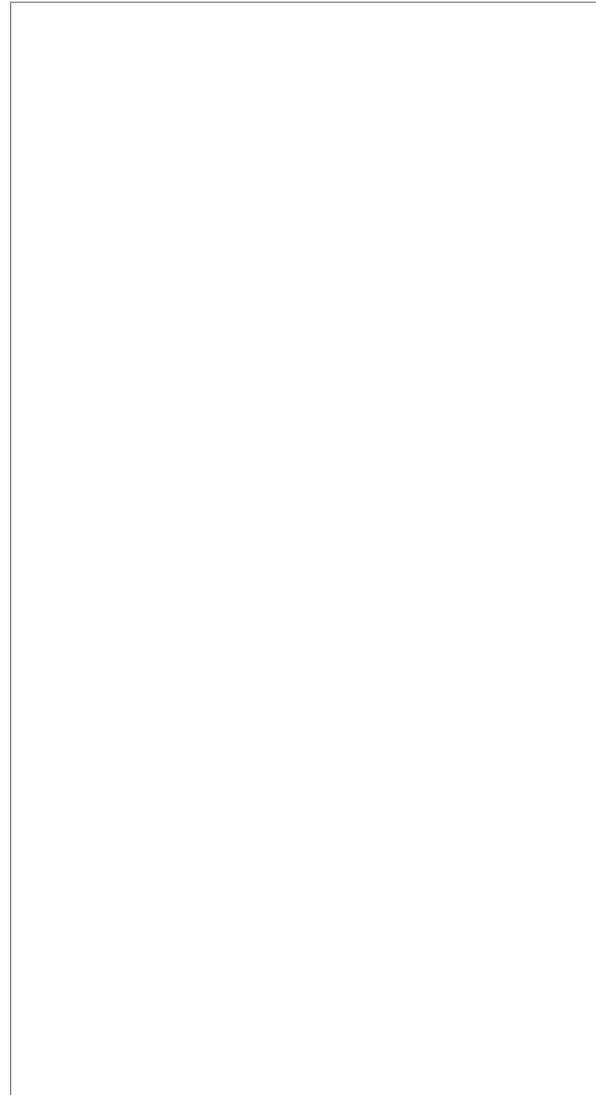
Streichung Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost

V 12.2

Priorität 3: Baubeginn nach 2024 neu

Art	Nr.	Vorhaben
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-9	Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost (0 5)

Richtplanteiltext neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)



Richtplantext alt

Richtplantext neu
Antrag des Regierungsrates

Richtplantext neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)

Energie | E 15

E 15 Energie

E 15.1 Planungsgrundsätze

E 15.1.1

Die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons mit Energie ist zu gewährleisten. Kanton und Gemeinden verwenden Energie haushälterisch und streben energieeffiziente Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen an. Dazu können sie:

- a. im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die energie- und klimaschonende Bauweise aufnehmen;
- b. in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen.

E 15.1.2

Das Leitungsnetz für den Energietransport ist so zu planen und zu bauen, dass seine Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung, Umwelt und Landschaft gering sind.

E 15.1.3

Kanton und Gemeinden fördern:

- a. die Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- b. das Erstellen von Fernwärmenetzen.

Sie unterstützen Pilotprojekte und Förderprogramme für erneuerbare Energien und Fernwärmenetze.

E 15.1.4

Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bis 2016 die planerischen Grundlagen für die stärkere Nutzung der erneuerbaren Energien. Eine Karte zeigt auf, in welchen Gebieten erneuerbare Energien effizient und

Richtplantext alt

E 7 Elektrische Übertragungsleitungen

E 7.1 Planungsgrundsätze

E 7.1.1
Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Übertragungsleitungen sind so zu führen, dass ihre Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung und Landschaft gering sind. Insbesondere setzt sich der Kanton Zug dafür ein, dass in und entlang den Siedlungen die Betreiber verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen.

E 7.1.2
Der Bund und die Leitungsinhaberinnen ziehen den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees und Leistungserhöhungen von elektrischen Übertragungsleitungen ein. Zukunftsweisende Technologien sind anzuwenden.

E 7.1.3
Die Gemeinden prüfen ihre unbebauten Bauzonen auf die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen und

Richtplantext neu
Antrag des Regierungsrates

effektiv nutzbar sind. Die räumlich-relevanten Resultate fließen in den kantonalen Richtplan ein.

~~E 7~~ 15.2 Elektrische ~~Übertragungsleitungen~~ Übertragungs- und Verteilnetze

~~E 7.1~~ Planungsgrundsätze

~~E 7.1.1~~ 15.2.1
~~Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Übertragungsleitungen sind so zu führen, dass ihre Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung und Landschaft gering sind. Insbesondere setzt sich der Kanton Zug dafür ein, dass in und entlang den Siedlungen die Betreiber verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen.~~ Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die Betreiber von Hochspannungsleitungen verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen.

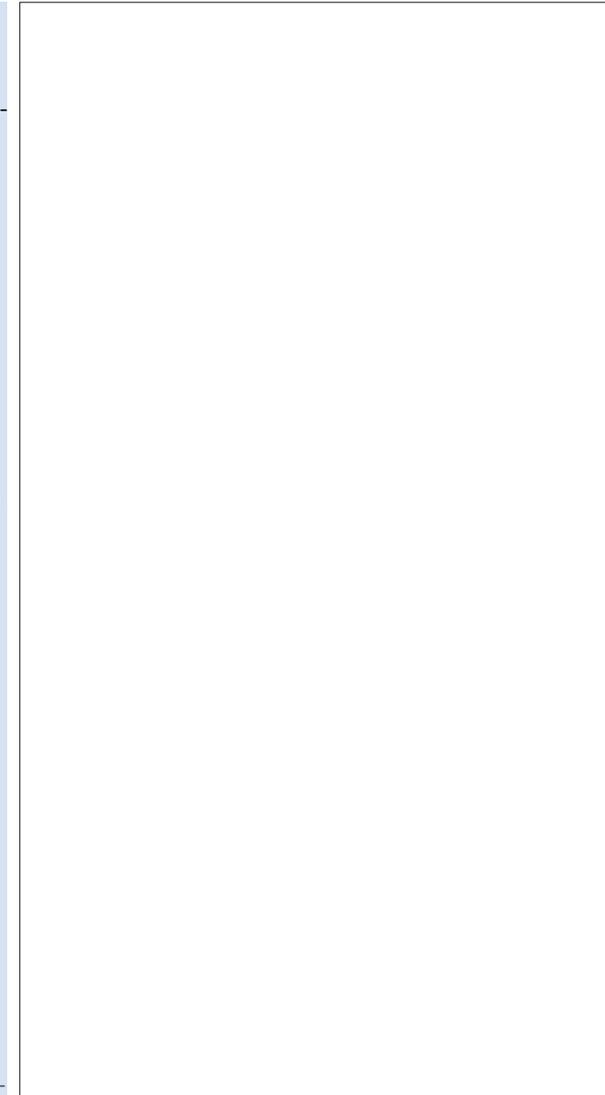
Dies in folgenden Gebieten:

- a. in und entlang von Siedlungen;
- b. in den kantonalen Landschaftsschongebieten;
- c. in den BLN-Gebieten.

~~E 7.1.2~~ 15.2.2
Der Bund und die ~~Leitungsinhaberinnen~~ Leitungsbetreiber ziehen den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees und Leistungserhöhungen von elektrischen Übertragungsleitungen ein. Zukunftsweisende Technologien sind anzuwenden.

~~E 7.1.3~~ 15.2.3
Die Gemeinden prüfen ihre unbebauten Bauzonen auf die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen und Unter-

Richtplantext neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)



Richtplanteiltext alt

Unterwerken und veranlassen Auszonungen, raumplanerische Optimierung oder Verlegungen der Leitungen in enger Zusammenarbeit mit der LeitungsinhaberIn. Im Rahmen von Bebauungsplänen oder Arealbebauungen ist der Sorge vor nichtionisierenden Strahlen grosses Gewicht beizumessen.

E 7.1.4

Der Kanton setzt sich beim Bund und den Leitungsbetreibern dafür ein, dass bei bestehenden Leitungen alle wirtschaftlich tragbaren und technisch möglichen Massnahmen zur Reduktion der Belastung der Bevölkerung ergriffen werden. Der Kanton verfolgt den technologischen Fortschritt bei Übertragungsleitungen.

E 7.2 Vorhaben

E 7.2.1

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Plan- quadrat
3	Steinhausen, Baar	Neubau 380-kV-NOK-Leitung Obfelden-Altgass	Vororientierung	F 7 - H 9
4	Risch	Ausbau 66-kV-SBB-Leitung Steinen-Immensee-Rotkreuz auf 132 kV	Vororientierung	O 5 - P 5

Richtplanteiltext neu
Antrag des Regierungsrates

werken und veranlassen Auszonungen, raumplanerische Optimierung oder Verlegungen der Leitungen in enger Zusammenarbeit mit ~~der LeitungsinhaberIn~~ den Leitungsbetreibern. Im Rahmen von Bebauungsplänen oder Arealbebauungen ist der Sorge vor nichtionisierenden Strahlen grosses Gewicht beizumessen.

~~E 7.1.4~~ 15.2.4

Der Kanton setzt sich beim Bund und den Leitungsbetreibern dafür ein, dass bei bestehenden Leitungen alle wirtschaftlich tragbaren und technisch möglichen Massnahmen zur Reduktion der Belastung der Bevölkerung ergriffen werden. Der Kanton verfolgt den technologischen Fortschritt bei Übertragungsleitungen.

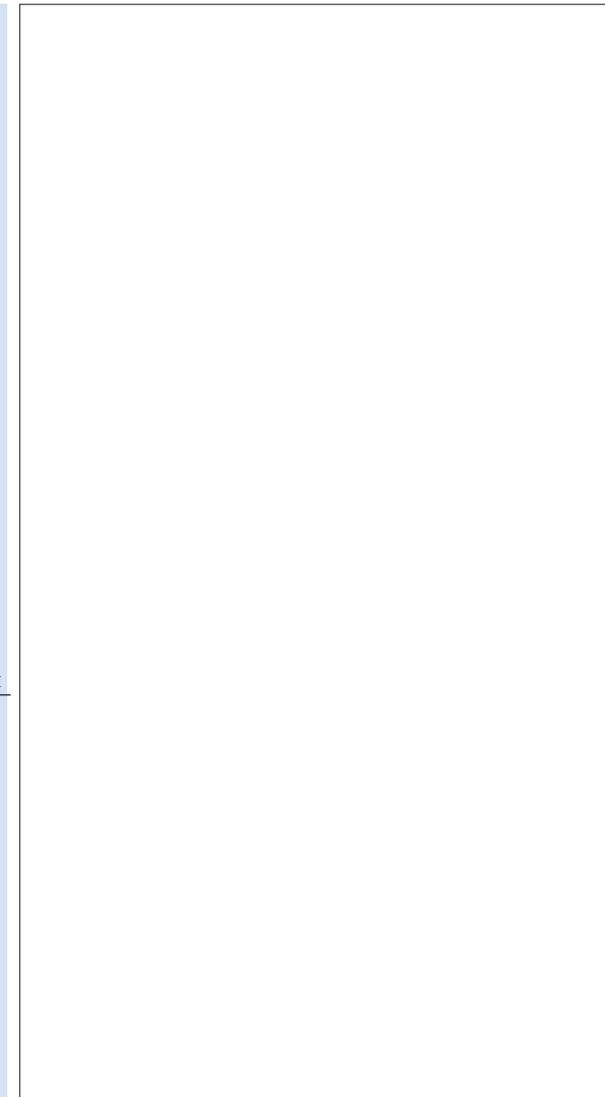
~~E 7.2~~ 15.2.5 Vorhaben

~~E 7.2.1~~

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Plan- quadrat
3	Steinhausen, Baar	Neubau 380-kV-NOK-Leitung Obfelden-Altgass	Vororientierung	F 7 - H 9
4	Risch	Ausbau 66-kV-SBB-Leitung Steinen-Immensee-Rotkreuz auf 132 kV	Vororientierung	O 5 - P 5

Richtplanteiltext neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)



Richtplantext alt

E 8 Energieproduktion
E 8.1 Leistungssteigerung bestehender Kraftwerke
E 8.1.1
Bei einer Leistungssteigerung der bestehenden Wasserkraftwerke sind die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. des Gewässerschutzes zu berücksichtigen.

E 8.2 Windkraftwerke
E 8.2.1
Der Kanton unterstützt keine grossen Windkraftwerke auf seinem Gebiet.

Richtplantext neu
Antrag des Regierungsrates

~~E 8 Energieproduktion~~ 15.3 Wasserkraft
~~E 8.1 Leistungssteigerung bestehender Kraftwerke~~
~~E 8.1.1 15.3.1~~
~~Bei einer Leistungssteigerung der bestehenden Wasserkraftwerke sind die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. des Gewässerschutzes zu berücksichtigen.~~

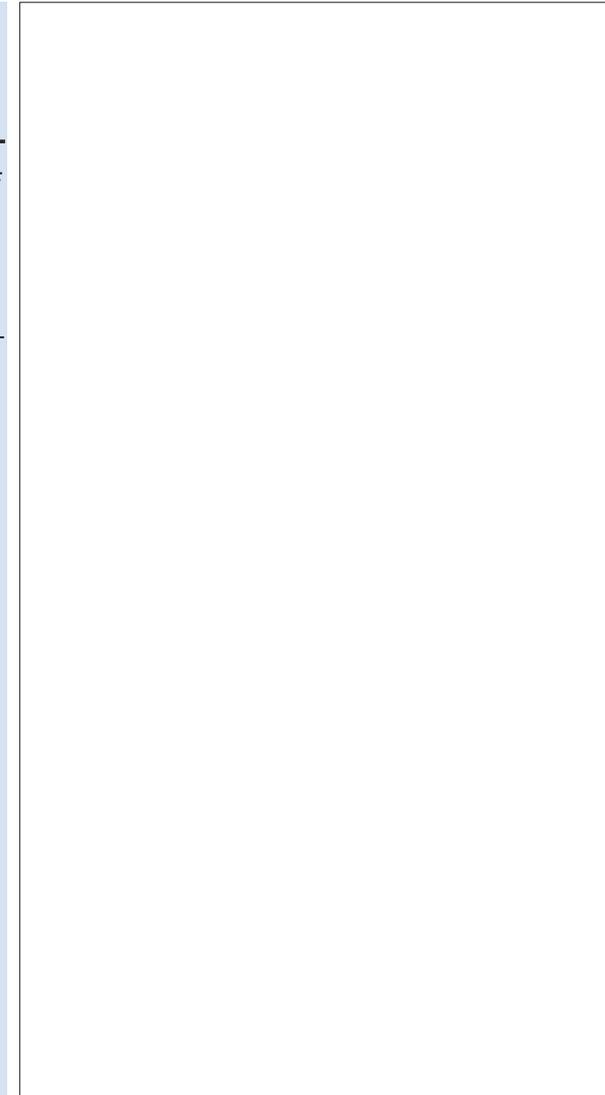
Der Kanton und die Gemeinden setzen sich für den Erhalt und die Steigerung der Leistung der bestehenden Wasserkraftwerke ein. Bei einer Steigerung der Leistung der Wasserkraftwerke sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und des Gewässerschutzes angemessen zu berücksichtigen.

~~E 8.2 Windkraftwerke~~ 15.4 Windkraft
~~E 8.2.1 15.4.1~~
~~Der Kanton unterstützt keine grossen Windkraftwerke auf seinem Gebiet.~~ In BLN-Gebieten, Moorlandschaften, kantonalen und kommunalen Naturschutzgebieten sind Windkraftanlagen ausgeschlossen.

E 15.4.2
Der Kanton Zug unterstützt keine grosse Einzelanlagen (Gesamthöhe > 25 Meter) oder Windparks mit drei und mehr Turbinen.

E 15.4.3
Kleine Einzelanlagen (Gesamthöhe < 25 Meter) benötigen keinen Eintrag im Richtplan. Für Anlagen ausserhalb der Bauzone ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine Interessenabwägung zwischen folgenden Interessen durchzuführen:

Richtplantext neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)



Richtplantext alt

E 9 Gasleitungen
E 9.1 Planungsgrundsätze
E 9.1.1
Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Die Auswirkungen von Rohrleitungen auf Bevölkerung, Siedlung, Boden und Landschaft sind gering zu halten.

E 9.1.2
Bei Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck ab 5-bar zieht die Bewilligungsbehörde (Bund) den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees von Rohrleitungen ein. Dabei ist die Festsetzung im Richtplan vor der Erteilung der Plangenehmigung durchzuführen. Die Verfahren sind zu koordinieren.

E 9.1.3
Bei Rohrleitungen von weniger als 5 bar Betriebsdruck koordiniert der Kanton das Bewilligungsverfahren mit der allfälligen Anpassung des Richtplanes.

E 9.1.4
Eine Anpassung des Richtplanes benötigen nur übergeordnete Leitungen. Das Betriebsnetz für die Haushaltungen braucht keinen Richtplaneintrag.

Richtplantext neu
Antrag des Regierungsrates

a. Eingliederung in die Landschaft;
b. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt;
c. Windpotential und Einspeisemöglichkeiten.

Mit einer optimalen Wahl des kleinräumigen Standortes sind allfällige Auswirkungen zu minimieren.

E 9 15.5 Gasleitungen
E 9.1 Planungsgrundsätze
E 9.1.1
~~Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Die Auswirkungen von Rohrleitungen auf Bevölkerung, Siedlung, Boden und Landschaft sind gering zu halten.~~

E ~~9.1.2~~ 15.5.1
Bei Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck ab 5-bar zieht die Bewilligungsbehörde (Bund) den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees von Rohrleitungen ein. Dabei ist die Festsetzung im Richtplan vor der Erteilung der Plangenehmigung durchzuführen. Die Verfahren sind zu koordinieren.

E ~~9.1.3~~ 15.5.2
Bei Rohrleitungen von weniger als 5 bar Betriebsdruck koordiniert der Kanton das Bewilligungsverfahren mit der allfälligen Anpassung des Richtplanes.

E ~~9.1.4~~ 15.5.3
Eine Anpassung des Richtplanes benötigen nur übergeordnete Leitungen. Das Betriebsnetz für die Haushaltungen braucht keinen Richtplaneintrag.

Richtplantext neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)

Richtplantext alt

E 9.2 Vorhaben
E 9.2.1
Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen.

Nr.	Gemeinden	Leitung	Stand	Plan- quadrat
1	Hünenberg- Baar	< 5-bar-Erdgas- leitung der WWN	Festsetzung	L 4 - J 8

Richtplantext neu
Antrag des Regierungsrates

~~E 9.2 Vorhaben~~
E ~~9.2.1~~ 15.5.4
Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen.

Nr.	Gemeinden	Leitung	Stand	Planquadrat
1	Hünenberg- Baar	< 5-bar-Erdgas- leitung der WWN	Festset- zung	L 4 - J 8

E 15.6 Geothermie
E 15.6.1
Ein Geothermiekraftwerk bedarf einer Festsetzung im kantonalen Richtplan. Die Standorte für die oberirdischen Bauten und Anlagen sind in bestehenden Bauzonen, angrenzend an Bauzonen oder im Umfeld von grossen Infrastrukturanlagen zu realisieren. In BLN-Gebieten und Moorlandschaften werden für Geothermiekraftwerke keine neuen Zonen ausgeschieden.

E 15.7 Sonnenenergie
E 15.7.1
Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die Nutzung von Sonnenenergie insbesondere im Siedlungsgebiet und an öffentlichen Gebäuden.

E 15.7.2
Der Kanton und die Gemeinden unterstützen keine freistehenden Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

E 15.8 Seewasser
E 15.8.1
Der Kanton unterstützt Bestrebungen das Seewasser als Quelle für Wärmepumpen besser zu nutzen.

Richtplantext neu
Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
(Änderungen gelb markiert)

E 15.6.1
~~Ein Geothermiekraftwerk bedarf einer Festsetzung im kantonalen Richtplan. Die Standorte für die oberirdischen Bauten und Anlagen sind in bestehenden Bauzonen, angrenzend an Bauzonen oder im Umfeld von grossen Infrastrukturanlagen zu realisieren. In BLN-Gebieten und Moorlandschaften werden für Geothermiekraftwerke keine neuen Zonen ausgeschieden.~~

Der Kanton Zug unterstützt keine Geothermiekraftwerke.

E 15.8 Seewasser **und Grundwasser**
E 15.8.1
Der Kanton unterstützt Bestrebungen das Seewasser **und Grundwasser** als Quelle für Wärmepumpen besser zu nutzen.

Hinweis: Die Staatskanzlei wird nach Verabschiedung des geänderten Richtplans den Text des dazugehörigen Kantonsratsbeschlusses mit der Baudirektion bereinigen.